

Badeordnung für den Gaisweiher Flossenbürg

(Ergänzung zur Platzordnung)

I. Zweckbestimmung

Die Freizeitanlage Gaisweiher steht im Pachtverhältnis des Kommunalservice Flossenbürg.

Zur Freizeitanlage Gaisweiher gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen, sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten. Der Kommunalservice Flossenbürg betreibt und unterhält die Freizeitanlage als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Badeordnung jedermann zugänglich ist und jedermann zweckentsprechend zur Verfügung steht. Die Freizeitanlage dient der Erholung der Bevölkerung und der Campinggäste.

II. Allgemeines

Mit dem Betreten des Geländes erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Sie ist eine Ergänzung zur Campingplatzordnung, die gleichermaßen auf dem Betriebsgelände gilt. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gesamten Freizeitanlage. Die Einrichtungen des Weihers, sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Das Personal des Kommunalservice Flossenbürg und der Gemeinde Flossenbürg übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Mitarbeiter sind befugt, Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen und seinen Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Freizeitanlage auszuschließen. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann gerichtlich verfolgt werden. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden. Abfälle, insbesondere Zigaretten, sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Campinggäste dürfen durch die Badegäste nicht belästigt werden. Tongeräte dürfen generell nur in gemäßigter Lautstärke in Betrieb genommen werden. Die Ruhezeiten des Campingplatzes sind zu beachten.

III. Nutzungszeiten / Aufsicht

Das Personal des Kommunalservice Flossenbürg und der Gemeinde Flossenbürg kann die Nutzung der Freizeitanlage oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. Schul- oder Sportveranstaltung, Überfüllung, Notfälle, usw.). Die Freizeitanlage ist rund um die Uhr geöffnet. **Jedoch ist zu keiner Zeit eine Aufsichtsperson (z.B. Bademeister) zugegen. Die Benutzung der Freizeitanlage und des dazugehörigen Weihers erfolgt somit auf eigene Gefahr.** Es wird ausdrücklich empfohlen, die Benutzung der Freizeitanlage bei Dunkelheit und schlechtem Wetter (z.B. Gewitter oder Kälte) zu unterlassen. Das Betreten einer evtl. vorhandenen Eisdecke über dem Wasser ist strengstens verboten.

IV. Zutrittsbestimmungen

Die Freizeitanlage ist für jedermann öffentlich zugänglich. Die Benutzung ist kostenfrei. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Badeweiher verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, werden sofort der Freizeitanlage verwiesen. Die Nutzung der Freizeitanlage und des dazugehörigen Weihers steht jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Die Empfehlungen der Bayerischen Wasserwacht zur Gewässerbenutzung sind in jedem Falle zu beachten. Sie sind einem separaten Anschlag zu entnehmen. Personen, gegen die ein Zutrittsverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt. Wer sich den Zutritt zur Freizeitanlage vorsätzlich erschleicht, obwohl ihm der Zutritt untersagt wurde, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislaufkrankungen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Betreuungsperson gestattet. Kinder unter sechs Jahren sind von einer volljährigen Begleitperson zu beaufsichtigen. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Geländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.

V. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der jeweils zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür volle Verantwortung zu tragen. Er hat während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass der normale Badebetrieb nicht gestört wird.

VI. Allgemeine Bestimmungen zum Verhalten im Badebereich

Die Besucher haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- Jede vermeidbare Verunreinigung des Badewassers, der Sanitärgebäude, Umkleideeinrichtungen sowie der Liegewiese und der Attraktionen.
- Das Einspringen in den Weiher von der Badeinsel oder der Seebühne.
- Ein Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in den Weiher.
- Die Benutzung von zerbrechlichen Glasbehältern in Wassernähe, auf der Liegewiese sowie in Sanitär- und Umkleideräumen.
- Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Piratenschiff etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten. Der Aufenthalt in den Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet. Der Besucher ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleideschränke sowie Wechselkabinen und richtige Verwahrung des ggf. vorhandenen Schlüssels zu sorgen. Bei Verlust des Schlüssels wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den Besucher herausgegeben. Der Betreiber haftet für abhanden gekommene Gegenstände nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. soweit seinen Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Aufenthalt in der Freizeitanlage ist nur in ortsüblicher Badekleidung gestattet. Es ist nicht gestattet Nacktheit im Sinne des Jugendschutzgesetzes zur Schau zu stellen. Des Weiteren sind Fahrräder oder ähnliche Gefährte auf dem Bade- und Freizeitgelände nicht gestattet.

VII. Allgemeine Bestimmungen zum Verhalten im Badebereich

Nichtschwimmer dürfen den Gaisweiher weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Ihnen ist die Benutzung des Weihers generell untersagt. Frühschwimmer dürfen den Weiher nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Generell dürfen Weiher und Attraktionen nur von befähigten Personen genutzt werden. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder anderer Schwimmhilfen, Boote) sowie Schwimmflossen und Schnorcheln im Weiher entscheidet der Betreiber auf Grundlage der Frequentierung.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- Die missbräuchliche Nutzung der vorhandenen Attraktionen.
- Das Unterschwimmen von Attraktionen (z.B. Seebühne und Inseln).

VIII. Haftung

Die Besucher benutzen die Freizeitanlage einschließlich seiner Attraktionen, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, die Freizeitanlage und seine Attraktionen in einem sicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher mitgebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte, wird nicht gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung der Freizeitanlage und dessen Einrichtungen oder durch sein Verhalten am Badegelande verursacht. Eltern haften für ihre Kinder. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von eventuellen Ersatzansprüchen.

IX. Hunde

Hunde haben im Gaisweiher generelles Badeverbot. Sie dürfen nur in den extra gekennzeichneten Stellen ins Wasser gelassen werden (Hundestrand). Eine Gefährdung von Badegästen muss ausgeschlossen sein. Hunde dürfen sich auf der Liegewiese aufhalten, müssen aber ständig angeleint sein. Eine Ausnahme hierbei sind extra gekennzeichnete Bereiche (Hundestrand). Hunde die zum Beißen neigen, müssen einen Maulkorb tragen. Kampfhunde haben keinen Zutritt. Hinterlassenschaften eines Vierbeiners müssen unverzüglich und fachgerecht entsorgt werden. Der Besitzer haftet für alle Schäden, die durch seinen Hund entstehen. Permanentes, lautes Hundegebell ist untersagt. Der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen.

X. Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb, die Benutzung durch Campinggäste, sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

XI. Wünsche, Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal des Kommunalservice Flossenbürg und der Gemeinde Flossenbürg entgegen. Dieses kann zu den entsprechenden Öffnungszeiten über die Rezeption erreicht werden.

XII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser Badeordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Sollte sich eine dieser Bestimmungen mit der Campingplatzordnung überschneiden oder dieser widersprechen, so gilt in jedem Falle die Bestimmung der Campingplatzordnung, da die Badeordnung nur eine Ergänzung dieser ist. Die Badeordnung ist somit der Campingplatzordnung untergeordnet. Änderungen sind jederzeit vom Betreiber möglich.

Flossenbürg, den 26.12.2018

Der Vorstand des Kommunalservice Flossenbürg